

Technologiewechsel im Dialog

Ihre Informationen zum elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV)

Was bedeutet eANV eigentlich?

Die Entsorgungsvorgänge für gefährliche Abfälle müssen ab dem **1. April 2010** auf **elektronischem** Wege **erstellt, signiert, verteilt, registriert** und **überwacht** werden.

Die maßgeblichen **Rechtsgrundlagen** sind

- das Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
- die Nachweisverordnung (NachwV)
- die Vollzugshilfe zum novellierten Nachweisrecht
- das Signaturgesetz (SiG)
- die Signaturverordnung (SigV)



Struktureller Aufbau eANV

Welche Vorteile bietet das eANV?

Durch die im Jahr 2007 novellierte Nachweisverordnung ergeben sich für Erzeuger, Beförderer und Entsorger viele Vorteile. Anbei haben wir die wichtigsten für Sie zusammengefasst:

- Papierlose Nachweisführung
- Beschleunigung und Verbesserung des Informationsflusses
- Verbesserung der Auswertungsmöglichkeiten
- Optimierung der Arbeitsabläufe
- Reduzierung von Mehrfacherfassungen
- Verringerung des Korrekturbedarfes
- Einsparung administrativer Tätigkeiten
- Einsparung von Büromaterial und Platz
- Verkürzung von Reaktionszeiten
- Verbesserung von Service- und Dienstleistungen

Die zentrale Koordinierungsstelle (ZKS)

Die Koordination des Abfallnachweisverfahrens übernimmt die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS). Diese ist eine softwaretechnische Organisationseinheit und ermöglicht einen länderübergreifenden und bundesweit einheitlichen Datenaustausch zwischen den eANV-Beteiligten.

Die ZKS besteht aus vier organisatorischen Einheiten:

1. Länder-eANV
2. VPS (Virtuelle Poststelle)
3. Servicemodul
4. WEB-Portal



Länder-eANV

- Das Länder-eANV ist das Internet-Portal für Wenig-Nutzer zur Erstellung und Signierung von Entsorgungsnachweisen und Begleitpapieren (**Achtung**: Ohne Providerunterstützung!)
- Der Komfort und Leistungsumfang sind auf die gesetzlichen Grundfunktionen beschränkt
- **Kein Register**

Virtuelle Poststelle (VPS)

- Verteilung der Vorgänge an die entsprechenden Postfächer der Beteiligten (Erzeuger, Beförderer, Entsorger, Behörden und ASYS)

Servicemodul mit digitaler Archivierung

- grundlegende Dienstleistungen für den allgemeinen Betrieb und für die Behörden, z. B. Viren-, Signatur- und Formatprüfungen der eingehenden elektronischen Nachrichten
- zentrales Archivierungssystem

Web-Portal

- Informationsportal zu eANV
- Registrierung zur Nutzung der ZKS
- Ermittlung der Prüfziffer zur Behördlichen Nummer zur Teilnahme am eANV

Welche Teilnahmemöglichkeiten gibt es?

1. Nutzung des Länder eANV
2. Zusätzliche Nutzung eines "fremden" Providers
3. Integration eANV und eRegister in die eigene Entsorgersoftware, z.B. EMOS

	Aufwand	Kosten	Rechtssicherheit
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzung des Länder eANV <ol style="list-style-type: none"> 1. Minimallösung für Wenignutzer 2. Eigenverantwortung für das eRegister 3. Doppelerfassung 			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ zusätzliche Nutzung eines „fremden“ Providers <ol style="list-style-type: none"> 1. Zusätzliche Arbeitsumgebung 2. Gesplitteter Workflow 3. Doppelerfassung 			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Integration eANV und eRegister in EMOS <ol style="list-style-type: none"> 1. Ganzheitlicher Workflow 2. Gewohnte Arbeitsumgebung 3. Keine Doppelerfassung 			

NSUITE Systeme

NSUITE.web

- Bei sehr geringem Aufkommen gefährlicher Abfälle
- Kein Datenaustausch mit bestehender Software erforderlich
- Einfache und Flexible Lösung für Ihre Kunden und Partner

NSUITE.comfort

- Integration in bestehende Entsorgerlösung (EMOS)
- Weniger Erfassungsaufwand
- Verwaltung der Daten im eigenen Haus

Welche Eingangsvoraussetzungen muss ich für die Teilnahme am eANV erfüllen?

- Hardware für Serverumgebung prüfen und anpassen
- Hardware für Arbeitsplätze prüfen und anpassen
- Kartenlesegeräte und Signaturkarten beschaffen
- Betriebssysteme der Arbeitsplätze prüfen und anpassen
- Erstellung einer Ist-Analyse zum betrieblichen eANV:

1. Anzahl der Signatur-fähigen Arbeitsplätze
2. Anzahl der benötigten Signaturkarten

Bitte bedenken: Signaturkarten werden personalisiert erstellt und eingesetzt

3. Analysieren Sie eANV-tangierende Arbeitsabläufe im Unternehmen
 - wo gibt es Optimierungspotential? Beispielsweise: Waage, Disposition, Fuhrpark, Einsatz- und Tourenplanung durch Einbindung von Telematiklösung, z.B. EMOS Mobile

Wie ist der organisatorische Ablauf zur erfolgreichen Teilnahme?



Welche Registerpflichten gibt es?

Übersicht Registerpflichten

Rolle	Abfallkategorien	Nachweisart Begleitschein	Registerpflicht			Rechtsgrundlage	Hinweise
			Nein	Ja Register	Ja eRegister		
Erzeuger /Besitzer	gefährlich/nachweispflichtig	EN BGS			x	§ 42 Abs. 3 KrW-/AbfG § 24 Abs. 2 Nr. 1 NachwV	Papier-ÜNS mit Unterschriften ist das Original- Ablage im Papierregister. Soll der ÜNS statt dessen im eRegister geführt werden, muss er komplett elektronisch abgewickelt werden (qeS u. im Format der BMU-Schnittstelle). Viele eANV-Beteiligte werden künftig also eRegister u. Register führen.
		SN ÜNS		x		§ 21 NachwV § 19 Abs. 2 NachwV	
	gefährlich/nicht nachweispflichtig	Praxisbeleg (z. B. LS; WS)		x		§ 42 Abs. 3 KrW-/AbfG § 24 Abs. 6 NachwV	
	nicht gefährlich		x			Folgerung aus § 42 Abs. 3 KrW-/AbfG	
	gefährlich/Kleinmengen (< 2 t/a)	ÜNS		x		§ 42 Abs. 3 KrW-/AbfG §§ 2 Abs. 2 u. 24 Abs. 3 NachwV	
	Abfälle aus privaten Haushaltungen			x		§ 42 Abs. 6 KrW-/AbfG § 43 Abs. 3 KrW-/AbfG	
Beförderer /Einsammler	gefährlich/nachweispflichtig	EN BGS			x	§ 42 Abs. 3 KrW-/AbfG § 24 Abs. 2 u. 25 Abs. 3 NachwV	Angaben gem. § 24 Abs. 4 Satz 1 u. 2 müssen in Praxisbelegen enthalten sein.
	gefährlich/nachweispflichtig	SN Sammel-BGS und ÜNS			x	§ 25 Abs. 3 NachwV	
	gefährlich/nicht nachweispflichtig	Praxisbeleg (z. B. LS; WS)		x		§ 42 Abs. 3 KrW-/AbfG § 24 Abs. 7 NachwV	
	nicht gefährlich		x			Folgerung aus § 42 Abs. 3 KrW-/AbfG	
Entsorger (Annahme + Abgabe)	gefährlich/nachweispflichtig	EN BGS			x	§ 42 Abs. 1 u. 2 KrW-/AbfG § 24 Abs. 2 u. 25 Abs. 2 NachwV	Angaben gem. § 24 Abs. 4 Satz 1 u. 2 müssen in Praxisbelegen enthalten sein.
	gefährlich/nachweispflichtig	SN Sammel-BGS			x	§ 42 Abs. 1 u. 2 KrW-/AbfG § 24 Abs. 2 u. 25 Abs. 2 NachwV	
	gefährlich/nicht nachweispflichtig	Praxisbeleg (z. B. LS; WS)		x		§ 42 Abs. 1 u. 2 KrW-/AbfG § 24 Abs. 4 u. 5 NachwV	
	nicht gefährlich	Praxisbeleg (z. B. LS; WS)		x		§ 42 Abs. 1 u. 2 KrW-/AbfG § 24 Abs. 4 bis 6 NachwV	
	gefährlich/Kleinmengen (< 2 to/a)	SN ÜNS		x		§ 42 KrW-/AbfG §§ 2 Abs. 2 u. 24 Abs. 3 NachwV	

Änderungen/Irrtümer vorbehalten.

Diese Aufstellung ist keine Rechtsberatung. Sie basiert lediglich auf den angeführten rechtlichen Grundlagen und ggf. auf deren Auslegung. Es ist daher denkbar, dass auch andere Sichtweisen oder Änderungen in der praktischen Umsetzung möglich sind.

Legende: qeS = qualifizierte elektronische Signatur; BGS = Begleitschein; ÜNS = Übernahmeschein; LS = Lieferschein; WS = Wiegeschein

Wichtige eANV-Termine:

01.02.2007 Inkrafttreten der Nachweisverordnung 2007

01.04.2010 Für Erzeuger, Beförderer und Entsorger gefährlicher (nachweispflichtiger) Abfälle gilt:
- Pflicht zur elektronischen Nachweisführung
- Entsorger müssen qualifiziert elektronisch signieren
- Pflicht zur Führung des elektronischen Registers

01.02.2011 Für Erzeuger und Beförderer gilt jetzt auch die Verpflichtung zur Anwendung der qualifizierten elektronischen Signatur

Wo finde ich weitere Informationen zum Thema eANV?

- www.zks-abfall.de
- www.bmu.de
- www.bsi.de
- www.bundesnetzagentur.de
- <http://pkts.telesec.de>
- www.emos-system.de

Sie haben noch Fragen? Unser eANV-Team hilft Ihnen gerne weiter!

Tel. 0491 92567-0 | info@eanv-check.de